Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Strom durch die SWBN (Stand 10.11.2026)

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich, Tarife; Messstellenbetrieb

a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Belieferung von Kunden (Privatkunden und Gewerbekunden) durch die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH („SWBN“) mit elektrischer Energie für die vom Kunden angegebene Abnahmestelle außerhalb der Grund- oder Ersatzversorgung im Rahmen der Sonderverträge SWBN.DeinStrom, SWBN.DeinStrom Umland, SWBN.DeinStrom fix 28, SWBN.DeinStrom Modul 2 und SWBN.DeinStrom Modul 2 heat. Privatkunden sind Letztverbraucher, die Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind und die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen.

b. Gewerbekunden sind Letztverbraucher, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind und die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

1.1. Bei dem Vertrag auf Basis dieser AGB handelt es sich um einen kombinierten Vertrag (§ 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz „MsbG“). Die Durchführung des Messstellenbetriebs nach dem MsbG ist Leistungsgegenstand dieses Vertrages. Der Messstellenbetrieb wird durch die SWBN erbracht, sofern der Kunde nicht nach §§ 5ff. MsbG einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt.

1.2. Bei dem Vertrag auf Basis dieser AGB handelt es sich um einen All-inclusive-Vertrag. Die SWBN schließen die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern.

1.3. Wartungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

2. Bedarfsdeckung, Art der Versorgung

2.1. Die SWBN liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seine Abnahmestelle. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Strom von den SWBN verpflichtet.

2.2. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

3. Zustandekommen des Vertrages; Zusammenfassung Vertragsbedingungen

3.1. Der Stromliefervertrag kommt zu Stande, sobald die SWBN das Angebot des Kunden in Textform bestätigen („Vertragsbestätigung“).

3.2. Der Kunde erhält von den SWBN nach Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen. Der Inhalt der Zusammenfassung bestimmt sich nach § 41 Abs. 4 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

4. Preisänderung

4.1. Die SWBN führen Strompreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWBN im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, Preisänderungen durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziff. 6.3. maßgeblich sind. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Beschaffungskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netzentgelten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWBN haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWBN Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.2. Änderungen des Lieferpreises werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.3. Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWBN den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWBN werden die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

4.4. Ziffern 4.1 bis 4.3 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung

(Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.5. Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.1. bis 4.4. bedarf es keiner Unterrichtung bei der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerrechtlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziff. 4.3.

5. Lieferbeginn

5.1. Voraussetzung für den Beginn der Stromlieferung sind

a. die Bestätigung des Netznutzungsbeginns durch den Netzbetreiber oder

b. bei Lieferantenwechsel: Die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages durch den Vorlieferanten des Kunden.

5.2. Die Stromlieferung beginnt grundsätzlich zum Wunschtermin des Kunden, der sich aus dem Auftrag des Kunden ergibt.

5.3. Sofern eine Belieferung zum Wunschtermin insbesondere auf Grund der bestehenden Regelungen zum Lieferantenwechsel oder des Bestehens einer längeren Kündigungsfrist im bisherigen Stromliefervertrag nicht möglich ist oder falls der Kunde keinen Wunschtermin mitgeteilt hat, findet der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin statt.

5.4. Die SWBN teilen dem Kunden in der Vertragsbestätigung den tatsächlichen Beginn der Stromlieferung mit.

5.5. Kommt innerhalb von sechs Monaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande, haben die SWBN das Recht, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.

6. Lieferpreis

6.1. Der Kunde ist ab Lieferbeginn i.S.v. Ziff. 5. zur Zahlung des Lieferpreises verpflichtet.

6.2. Der Lieferpreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis zusammen. Die Höhe des Lieferpreises ist abhängig von dem gewählten Tarif und ergibt sich aus dem Auftragsformular sowie der Vertragsbestätigung. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer Preisänderung nach Ziff. 4., so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Preis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises.

6.3. Der Lieferpreis enthält die Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis Netznutzung, Leistungspreis Netznutzung, Konzessionsabgabe), die Kosten des Messstellenbetriebs und der Messung, die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage i.S.v. § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer sowie die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19%).

6.4. Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. MsbG mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt, werden dem Kunden von den SWBN die Kosten des Messstellenbetriebs erstattet. Der Kunde ist verpflichtet, den SWBN den Abschluss eines eigenen Messstellenbetriebsvertrages gemäß §§ 5 ff. MsbG rechtzeitig mitzuteilen.

7. Art der Lieferung, Weiterleitung an Dritte

7.1. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für den Vertrag maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Abnahmestelle des Kunden angeschlossen ist.

7.2. Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

8. Vertragslaufzeit; Umzug; Kündigung

8.1. Beginnt die Stromlieferung bis einschließlich 31.10. eines Kalenderjahres, hat der Vertrag eine Erstlaufzeit bis zum 31. Dezember dieses Kalenderjahres. Beginnt die Stromlieferung nach dem 31.10. eines Kalenderjahres, hat der Vertrag eine Erstlaufzeit bis zum 31. Dezember des auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres.

8.2. Für Privatkunden gilt, dass wenn der Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt wird, er sich unbestimmte Zeit verlängert. Der Privatkunde hat ab diesem Zeitpunkt das Recht den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Sonstige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Für Gewerbekunden gilt, dass sich der Vertrag nach Ablauf der Laufzeit um jeweils ein Jahr verlängert, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Sonstige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

8.3. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung

zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die SWBN dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

8.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

8.5. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWBN werden die Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

9. Messung, Ablesung, Zutritt, Berechnungsfehler

9.1. Der von den SWBN gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG festgestellt.

9.2. Die SWBN sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung und Abschlagsberechnung

a. die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten haben,

b. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder

c. die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Letztverbraucher zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

9.3. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SWBN werden bei unzumutbarer Selbstablesung für die eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, nach Selbstablesung den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums den SWBN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die SWBN haben in der Abrechnung anzugeben, wie ein von ihr verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.

9.4. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWBN den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

9.5. Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die SWBN aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall haben die SWBN den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Letztverbrauchers in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

9.6. Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes gegenüber den SWBN verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei den SWBN, hat er die SWBN zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so tragen die SWBN die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes bleiben unberührt.

9.7. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermitteln die SWBN die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Zu viel oder zu wenig berechnete Beträge sind von den SWBN oder von dem Kunden zurückzuzahlen oder nachzuentrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren

Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9.8. Ziff. 9.6. und Ziff. 9.7. gelten nicht, sofern der Kunde gemäß §§ 5 ff. MsbG einen dritten Messstellenbetreiber gewählt hat.

10. Abrechnung, Abschlagszahlungen

10.1. Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich. Die SWBN stellen dem Kunden die Jahresrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Kalenderjahres zur Verfügung. Der Inhalt der Abrechnung bestimmt sich nach § 40 Abs. 2, 3 EnWG. Beginnt die Lieferung unterjährig, wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet.

10.2. Auf Wunsch des Kunden erfolgt

a. eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung,
b. die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie
c. mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.

10.3. Bei Beendigung des Vertrages erstellen die SWBN unentgeltlich eine Abschlussrechnung innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.

10.4. Ergibt sich aus der Jahresrechnung bzw. der Abschlussrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von den SWBN vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen.

10.5. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums der Lieferpreis, so wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, sofern der Kunde nicht seinen Zählerstand selbst abliest und mitteilt. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten angemessen zu berücksichtigen.

10.6. Sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird, leistet der Kunde monatlich gleiche Abschlagszahlungen auf die Abrechnung. Dieser ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlung wird nicht vor Lieferbeginn fällig.

10.7. Ändern sich die Allgemeinen Preise nach Ziff. 4., so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

10.8. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

11. Zahlung, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

11.1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von den SWBN angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.

11.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

a. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
b. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

§ 315 BGB bleibt von Satz 1 unberührt.

11.3. Bei Zahlungsverzug können die SWBN, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in Höhe von 2,50 € berechnen.
Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale. Auf Mahnkosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).
Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird der von dem entsprechenden Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt.

11.4. Gegen Ansprüche der SWBN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Unterbrechung der Lieferung/ Fristlose Kündigung

12.1. Die SWBN sind berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Vertragsbestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter

Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

12.2. Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist die SWBN berechtigt, die Energieversorgung vier Wochen nach vorheriger Androhung unterbrechen zu lassen und die Unterbrechung beim zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen. Das gilt nicht, wenn die Folgen einer Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die SWBN kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energieversorgung androhen. Zeitgleich mit einer Androhung wird die SWBN den Kunden einfach und verständlich darüber informieren, dass dieser den SWBN das Vorliegen von Gründen, die zu einer Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung führen, insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen, in Textform mitteilen kann, und dem Kunden die Kontaktadresse angeben, an welche die Mitteilung zu übermitteln ist.

12.3. Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Diese Gefahr ist auf Verlangen der SWBN glaubhaft zu machen.

12.4. Die SWBN wird die Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzugs nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung in Verzug ist oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung in Verzug ist.

Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden zusätzlich zu diesen Voraussetzungen mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWBN und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Energielieferanten resultieren. Zudem bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die im Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach § 111b Abs. 1 EnWG anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind."

12.5. Die SWBN wird den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Der Beginn der Unterbrechung der Energie-versorgung wird dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung angekündigt.

12.6. Die SWBN hat die Energieversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Energieversorgung erstattet hat. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen.

12.7. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand (z.B. bei erforderlich gewordener Abtrennung des Netzanschlusses) oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnet:

a. Erfolgloser Versuch der Unterbrechung der Versorgung (vergeblicher Gang) 32,00 €

b. Unterbrechung der Versorgung
innerhalb der Geschäftszeit 47,00 €
außerhalb der Geschäftszeit 71,00 €

c. Wiederherstellung der Versorgung
innerhalb der Geschäftszeit 47,00 €
außerhalb der Geschäftszeit 71,00 €

Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

Auf die Kosten erfolgloser und erfolgreicher Unterbrechungen der Versorgung wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

In den Kosten der Wiederherstellung der Versorgung ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer bestimmt sich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung. Ändert sich die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, ändert sich der genannte Betrag entsprechend.

Geschäftszeit ist die Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundes-/landesgesetzlichen Feiertage, Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

12.8. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und die Lieferung eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung nach Ziff. 12.1 wiederholt vorliegen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 12.2, wenn dem Kunden die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

13. Befreiung Leistungspflicht; Haftung

13.1. Die SWBN sind von der Leistungspflicht befreit,

a. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV oder § 24 Abs. 1, 2 NAV unterbrochen hat oder
b. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 24 Abs. 3 NAV aufgrund einer Maßnahme der SWBN nach Ziff. 12.1. oder 12.2. unterbrochen hat oder
c. soweit und solang die SWBN an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Leistung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

13.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind die SWBN, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWBN nach Ziff. 12. beruht.

13.3. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 NAV. Ansprüche gegenüber den SWBN bestehen nicht. Die SWBN werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

13.4. Unabhängig vom Rechtsgrund haftet die SWBN für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:

a. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SWBN, ihres gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;
b. bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die SWBN, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

Darüber hinaus ist eine Haftung der SWBN, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

13.5. Die Haftungsbegrenzung nach Ziff. 13.4. gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit oder sonstige Fälle gesetzlich zwingender Haftung.

14. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten; Lieferantenwechsel

14.1. Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen sind bei den SWBN erhältlich.

14.2. Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen oder Energiedienstleistungen finden Sie unter www.bfee-online.de, www.verbraucherzentrale.de, www.energieagenturen.de oder www.stadtwerke-bad-nauheim.de.

14.3. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

15. Informationen über die Rechte von Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren

15.1. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an die SWBN richten: Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Kundenzentrum, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim, per Telefon unter +49 6032/807-888 oder per E-Mail an kundenzentrum@stadtwerke-bad-nauheim.de

15.2. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Verbraucher und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 80 01
53105 Bonn
Telefon: 030 22 48 05 00
Montag bis Freitag 9–15 Uhr
Telefax: 030 22 48 03 23
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

15.3. Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle

Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der SWBN angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sind die SWBN verpflichtet. Die Schlichtungsstelle Energie ist unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 24 00
Telefax: 030 275 72 40 69
Internet: schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kunden, die Kaufleute im Sinne des HGB sind, ist Friedberg/Hessen.

17. Datenschutz

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von den SWBN nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben verarbeitet. Auf die Datenschutz-Information der SWBN wird hingewiesen.

18. Online-Kundenportal

18.1. Die SWBN unterhalten auf ihrer Webseite unter www.stadtwerke-bad-nauheim.de ein Kundenportal. Die Nutzung des Kundenportals setzt eine Registrierung durch den Kunden voraus.

18.2. Nach erfolgter Registrierung behalten sich die SWBN das Recht vor, Vertragsbestätigungen, Rechnungen, Mahnungen, Kündigungen und sämtliche sonstige Kommunikation im Kundenportal hinterlegen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitteilungen dort abzurufen. Der Kunde erhält eine Benachrichtigung an seine für die Registrierung im Kundenportal verwendete Emailadresse, sobald eine Mitteilung im Kundenportal zum Abruf bereitsteht.

18.3. Der Kunde ist verpflichtet, seine im Kundenportal hinterlegte Emailadresse aktuell zu halten.

18.4. Die unter Ziff. 18.2. genannten Mitteilungen gelten als dem Kunden zugestellt, sobald die SWBN den Kunden darüber benachrichtigt haben, dass im Kundenportal Mitteilungen für ihn hinterlegt wurden. Dies gilt nicht, soweit der Kunde aufgrund einer technischen Störung des Kundenportals am Abruf seiner Mitteilungen gehindert ist. In diesem Fall ist für den Zugang der Mitteilung auf den Zeitpunkt der Störungsbehebung abzustellen.

19. Schlussbestimmungen; Geltung der StromGVV

19.1. Mündliche Nebenabreden zu diesen AGB bestehen nicht.

19.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

19.3. Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten im Übrigen die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Dezember 2025 (BGBl. 2025 S. 347) geändert worden ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

19.4. Die StromGVV kann bei der SWBN angefordert oder auf unserer Homepage unter https://www.stadtwerke-bad-nauheim.de eingesehen werden.

II. Besonderer Teil

Abhängig vom Produkt, für dass sich der Kunde entschieden hat, gelten zusätzlich zu den Regeln des Allgemeinen Teils auch die nachfolgenden Regelungen:

1. SWBN.DeinStrom Umland

Für das Produkt SWBN.DeinStrom Umland gilt, dass dieses nur abgeschlossen werden kann, wenn sich die Verbrauchsstelle des Kunden außerhalb des Netzgebietes der SWBN befindet.

2. SWBN.DeinStrom fix28

Für das Produkt SWBN.DeinStrom fix28 gilt abweichend von Ziff. 4.1, dass die SWBN eine Preisänderung erstmals zum 01.01.2028 durchführen kann. Abweichend von Ziff. 8.1 hat dieser Vertrag eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2027.

3. SWBN.DeinStrom Modul 2

Für das Produkt SWBN.DeinStrom Modul 2 gilt, dass dieses nur abgeschlossen werden kann, wenn

a. eine steuerbare Verbrauchseinrichtung i. S. d. § 14a EnWG vorhanden ist, und
b. diese steuerbare Verbrauchseinrichtung über eine separate Messeinrichtung und einen separaten Zählpunkt verfügt.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen können beispielsweise Wärmepumpen, nicht-öffentliche Ladepunkte für Elektromobile oder Speichersysteme sein.

Im Gegenzug für die Möglichkeit einer netzorientierten und präventiven Steuerung dieser Einrichtungen durch den Netzbetreiber, wird dem Kunden eine Netzentgeltreduzierung gewährt.

Die SWBN sind von der Pflicht zur Stromlieferung befreit, soweit und solang der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht. Diesbezüglich wird auch auf die Ergänzenden Bedingungen des örtlichen

Netzbetreibers zur Niederspannungsanschluss-verordnung (NAV) verwiesen.

4. **SWBN.DeinStrom Modul 2 heat**

   Für das Produkt SWBN.DeinStrom Modul 2 heat gilt, dass dieses nur für die Stromlieferung einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe abgeschlossen werden kann, die

   a. eine steuerbare Verbrauchseinrichtung i. S. d. § 14a EnWG ist und
   b. sie über eine separate Messeinrichtung und einen separaten Zählpunkt verfügt.

   Im Gegenzug für die Möglichkeit einer netzorientierten und präventiven Steuerung dieser Einrichtungen durch den Netzbetreiber, wird dem Kunden eine Netzentgeltreduzierung gewährt.

   Die SWBN sind von der Pflicht zur Stromlieferung befreit, soweit und solang der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht. Diesbezüglich wird auch auf die Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschluss-verordnung (NAV) verwiesen.

   Sie dürfen das Produkt nicht abschließen, wenn Sie

   a. ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind, oder
   b. gegen Sie offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.